

wird (S. 403 f.). Dieses Baudenkmal hat bekanntlich nicht nur für den polnisch-nationalen Grunwald-Mythos eine zentrale Bedeutung. Es wurde im 19. Jh. zu einem deutschen „Nationaldenkmal“ ausgebaut mit einem symbolischen Gehalt, der dem des Kölner Doms vergleichbar ist. Deutsche national-romantische, aber zunehmend auch antislawische Gefühle verbanden sich in unserem Volk mit diesem Bauwerk. Von all dem erfährt der Benutzer des Walter-Reiseführers nichts. Wenn man bedenkt, daß eine Reise in das heutige Polen für Deutsche zu einer einzigartigen Begegnung mit der eigenen Nationalgeschichte werden kann, wobei zwangsläufig deren hellste und finsterste Kapitel gleichermaßen berührt werden, so ist zu bedauern, daß die Chance, eine solche Begegnung vorzubereiten und politisch fruchtbar zu machen, mit dem hier zu besprechenden Buch nicht genügend genutzt wurde. Dies ist natürlich kein Vorwurf an den aus einer polnischen Sicht urteilenden Vf., der sich trotz der beschriebenen Einseitigkeiten immer wieder spürbar um eine gerechte Darstellung und Beurteilung bemüht. Es sei vielmehr dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß es noch keinen Polen-Reiseführer gibt, der gerade dem jüngeren deutschen Polenreisenden den so notwendigen Dialog mit der eigenen nationalen Vergangenheit erleichtert. Solange ein derartiges Werk noch aussteht, darf allerdings das vorliegende Buch als im ganzen durchaus brauchbare Hilfe empfohlen werden.

Natürlich bedeutet eine Reise nach Polen für den deutschen Touristen nicht nur die unvermeidliche Begegnung mit der deutsch-polnischen historischen Malaise, sondern in erster Linie mit dem heutigen Land und seinen Menschen. Der Vf. versteht es, beim Leser Sympathien für sein Reiseland und dessen Bewohner zu wecken, nicht zuletzt dank seiner über weite Strecken des Textes hin sehr persönlich gehaltenen Diktion. F.-B. kennt sein Polen, und er liebt es. Das wird auf fast jeder Seite spürbar. Sein Werben für das Land wird wirkungsvoll unterstützt durch die zahlreichen Fotos von Mirosław Stankiewicz. Diese führen polnisches Volksleben in vielfältigen, oft überraschenden Abspiegelungen vor, wobei allerdings doch im ganzen eher die Perspektive des müßigen Touristen reflektiert wird. Die moderne Arbeitswelt der Städte wird ausgeklammert (vgl. dazu die auffallend kurze Darstellung Oberschlesiens im Text!). Wenn einmal Bergarbeiter gezeigt werden, dann in folkloristischer Kostümierung (S. 315). Sehr viel unverstellter wird dagegen das Leben auf dem Lande gezeigt: das Bild etwa von dem Bauern, der — an seinen Pferdewagen gelehnt — auf dem weiträumigen Marktplatz von Pułtusk in einem zeitlosen Augenblick aufgenommen wurde (S. 99), gewährt einen tieferen Blick in polnische Hintergründe und Zustände als dies viele Worte leisten könnten.

Neben den Vorzügen des hier anzuzeigenden Polen-Führers fällt die unsägliche Primitivität der im Anhang abgedruckten historischen Karten Polens von Werner Stucki wenig ins Gewicht.

Marburg a. d. Lahn

Ekkehard Buchhofer

Jacek S. Matuszewski: Zastaw nieruchomości w polskim prawie ziemskim do końca XV stulecia [Das Liegenschaftspfand im polnischen Landrecht bis zum Ende des 15. Jhs.] (Acta Universitatis Lodzensis, Zeszyty naukowe uniwersytetu łódzkiego, Nauki humanistyczno-społeczne, Folia iuridica, Seria I, Nr. 53.) Verlag Uniwersytet Łódzki. Łódź 1979. 184 S.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Entwicklung des Rechtsinstituts des Bodenpfandrechts in den Landesteilen Groß- und Kleinpolen, wobei teil-

weise auch Rotreußen Berücksichtigung findet. In Betracht gezogen wird das 13. bis 15. Jh. Es werden in erster Linie erhaltene Gerichtsbücher ausgewertet. Die Tatsache, daß aus dem 13. Jh. dem Vf. nur wenig Quellenmaterial zu Gebote stand, während für das 16. Jh. äußerst zahlreiche Gerichtsbücher auszuwerten wären, was seine Leistungskraft bei weitem überschritten hätte, zwang ihn dazu, sich auf das 15. Jh. zu konzentrieren. Territorial wurde auf eine Einbeziehung Masowiens verzichtet, da dieses Gebiet durch St. Russocki in seiner Monographie „Formy władania ziemią w prawie ziemskim Mazowsza (koniec XIV — połowa XVI wieku) [Formen der Bodenherrschaft nach masowischem Landrecht (Ende des 14. bis zur Mitte des 16. Jhs.)], Warschau 1961, einschlägig behandelt worden ist.

Unter Ausklammerung der Rechtsinstitute des „Kranzpfandes“, das der Vf. dem Familienrecht zurechnet, und des Gerichtspfandes, das bei einer Berücksichtigung unweigerlich damit verbundener Darstellung des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts den Rahmen der Darstellung sprengen müßte, behandelt der Vf. sein Thema mit aller gebotenen Ausführlichkeit und Akribie: Vorwort (S. 3), I. Pfandarten (S. 11); II. Gegenstand des Pfandes (S. 64); III. Entstehung des Pfandes (S. 75); IV. Rechte und Pflichten des Verpfänders (S. 88); V. Veränderung im Rechtsverhältnis des Pfandes (S. 112); VI. Beendigung der Verpfändung (S. 133); VII. Genesis und Funktion des Pfandes (S. 161); Nachwort (S. 176); Abkürzungsverzeichnis der zitierten Quellentexte (S. 178); Zusammenfassung (deutsch) (S. 181).

Rechtsgeschichtlich kommt dem Bodenpfand eine große Bedeutung zu, teils als Kredit-, teils als persönliches Knebelungsinstrument. In einer Zeit, in der der polnische Kleinadel chronischen Mangel an Finanzmitteln litt, bildete das Bodenpfand — lange vor der Herausbildung des Hypothekeninstituts — die einzige Sicherheit zahlungskräftiger Gläubiger, dies übrigens häufig auf höchster und zwischenstaatlicher Ebene (z. B. die Zipser Gemeinden als Pfand für ein Darlehen an König Sigismund von Ungarn). Andererseits belohnten Könige und Magnaten ihre Gefolgsleute häufig in der Weise, daß sie diese mit Bodenbesitz bedachten, den sie sich gleichzeitig als Pfandverschreibung für eine fiktive Summe übertragen ließen. Der so Bedachte, der das erworbene Pfand nicht ablösen konnte, blieb dadurch in vermögensrechtlicher Abhängigkeit von seinem Wohltäter. Abschließend betont der Vf. die Notwendigkeit der Erforschung des polnischen Bodenpfandrechts, das sich deutlich vom gleichnamigen römischrechtlichen Institut abhob und im polnischen Adelsrecht eine erhebliche Rolle spielte, über das 15. Jahrhundert hinaus.

Hamburg

Georg Geilke

Andrzej Wyczański: Uwarstwienie społeczne w Polsce XVI wieku. Studia. [Die gesellschaftliche Schichtung im Polen des 16. Jhs. Studien.] (PAN, Instytut Historii.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1977. 265 S., 39 Tab., 41 Diagramme, franz. Zufass.

Der Band enthält drei sozialhistorische Beiträge von Andrzej Wyczański zur Struktur der polnischen Gesellschaft im 16. Jh. Der bereits gut bekannte Autor hat sich nicht zum Ziel gesetzt, ganz Polen statistisch auszuleuchten, was freilich für den erwähnten Zeitraum schwerlich realisierbar wäre; er geht von Mikroregionen aus, die quellenmäßig relativ günstige Voraussetzungen bieten.

Der erste Teil des Bandes wird vom ersten Beitrag gebildet und behandelt „Die gesellschaftliche und Besitzstruktur der Schlachta in den Jahren 1563—